

Wie sich das Gesamtpostulat von 52,788 Thlrn. auf die bei dieser Position beteiligten sieben Staats- und zwei städtischen Schulanstalten repartirt, ist S. 352 der Budgetvorlage speciell aufgerechnet.

Das Mehrpostulat von 17,706 Thlrn. wird gefordert mit:

1050 Thlr.	für die Landesschule zu Grimma,
753 =	für das Gymnasium zu Budissin,
1909 =	für das Gymnasium zu Freiberg,
3049 =	für das Gymnasium sammt Realschule zu Plauen,
4817 =	für das Gymnasium sammt Realschule zu Zittau,
1939 =	für die Realschule zu Annaberg,
300 =	an die städtische Realschule zu Chemnitz (1800 Thlr. statt bisher 1500 Thlr.)

13,817 Thlr. Summa.

Dazu kommen:

3700 Thlr.	als eine neu gebildete allgemeine Ausgabe- position für Lehrer pensionen,
400 =	aus Pos. 86 des Ausgabebudgets über- tragener Bauaufwand,

17,917 Thlr. Summa, wovon

211 = Mindererforderniß bei dem Gymnasium zu Zwickau abzurechnen sind,

17,706 Thlr. Summa, wie oben als gesamtes Mehrerforderniß.

Die Mehrbeträge sind zum weitaus größten Theile zu Erhöhung der Lehrerbefoldungen bestimmt. Die einzelnen erhöhten Ansätze betreffen hauptsächlich die vormals städtischen Gymnasien und sind bei jeder Anstalt in der Budgetvorlage S. 343 flg. detaillirt. Schon am vorigen Landtage erfolgte eine nicht unerhebliche Aufbesserung der früher allerdings zum großen Theil unverhältnißmäßig niedrigen Lehrergehalte. Zu Begründung der diesmaligen Aufbesserungen und übrigen Mehrausgaben ist Seiten der Herren Regierungskommissare in einer deshalb an die Deputation gelangten schriftlichen Mittheilung bemerkt:

„Der Mehraufwand erwächst zum Theil durch Pensionen an emeritirte Lehrer, zum Theil durch Anstellung von sieben neuen Lehrern, welche durch die wachsende Frequenz der Anstalten nöthig geworden ist, mit zusammen 2950 Thlrn. Gehalt, zum Theil durch Erhöhung der Verwaltungsausgaben und Dispositionsquantum zu Anschaffung von Lehrmitteln um 1159 Thlr., durch Erhöhung des Zuschusses für die Realschule in Chemnitz um 1500 Thlr. auf 1800 Thlr., hauptsächlich aber durch Erhöhung der Lehrergehalte. Diese Lehranstalten, welche mit Ausnahme der Landesschule Grimma, früher von den Stadtgemeinden unterhalten wurden, waren, als das Ministerium ihre Verwaltung übernahm, sehr dürftig ausgestattet, entbehrten sogar zum Theil der erforderlichen Lehrkräfte. Das Ministerium hat für die letzteren gesorgt und wiederholt zu Beschaffung der nöthigen Mittel sich für höhere Unterstützungen aus der Staatskasse verwendet. Man verfuhr jedoch dabei immer mit großer Sparsamkeit, konnte auch bisher mit Wenigem auskommen, da sehr viele junge Lehrer angestellt wurden. Die Gerechtigkeit und Billigkeit erheischt es aber, diese Lehrer nach mehrjähriger Dienstzeit besser zu besolden und schließ-

lich einen Normaletat aufzustellen. Hierbei nahm man an, daß dem Director eines Gymnasiums ein Gehalt von 1500 Thlrn. zu gewähren, für die anderen ständigen Lehrer aber ein durchschnittlicher Gehalt von 800 Thlr. anzusetzen und von 1200 Thlrn., als dem höchsten, bis auf 500 Thlr., als dem niedrigsten, abzustufen sei.“

Die Deputation kann diesen Motiven ihre Zustimmung nicht versagen. Sie hat auch die einzelnen Gehaltsscalen und Gehaltssätze im Allgemeinen geprüft, ist aber freilich nicht im Stande, über die Angemessenheit jedes speciellen Ansatzes und dessen Verhältnißmäßigkeit ein bestimmtes Urtheil zu fällen, indem dazu eine ganz specielle Kenntniß des Umfanges der einzelnen Lehrerverpflichtungen und zum Theil ihrer Befähigung erforderlich ist, welche der Deputation der Natur der Sache nach nicht beizubringen ist.

Die Herren Regierungskommissare erklärten bei der mündlichen Vernehmung darüber, die aufgestellten einzelnen Gehaltsbeträge wären überhaupt nicht als feste Sätze für jede einzelne Stelle anzusehen. Es liege im Interesse der Sache, daß der Regierung die Befugniß vorbehalten bleibe, solche nach Maßgabe des Bedürfnisses in anderer Weise unter sich zu reguliren, wenn solches z. B. in Vacanzfällen, infolge organischer Aenderungen, bei anderweiter Vertheilung der Unterrichtsstunden oder bei Berufung von auswärtigen Lehrern, die bisweilen nur gegen höhere, als die etatmäßige Besoldung zu erlangen seien, geboten erscheine. Die Deputation konnte nicht unerwogen lassen, daß bei dieser Ermächtigung der Collaturbehörde allerdings ein gewisses Ermessen zuzugestehen ist. Auf der anderen Seite aber kann freilich nicht verkannt werden, daß die Festhaltung einer bestimmten unabänderlichen Scala für alle die zahlreichen Lehrstellen Anzutraglichkeiten mit sich führen kann, indem solchenfalls bei nöthigen veränderten Einrichtungen, z. B. in der Eintheilung der Klassen und Unterrichtsstunden, oft Hemmnisse entstehen können, die bei unabänderlich feststehenden Gehaltssätzen nur durch neue Zulagen aus der Staatskasse zu beseitigen sein würden.

Die Deputation ist daher nach allseitiger Erwägung zu der Ansicht gelangt, daß es gerathener sei, in obigem Punkte der Regierung nicht entgegenzutreten, zumal man zu dem Ministerium, welches seine besondere Fürsorge für angemessene Gestaltung der Lehrergehalte bei der gegenwärtigen Vorlage wiederum deutlich bekundet hat, das Vertrauen hegen darf, dasselbe werde in den einzelnen Fällen mit Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren.

Eine Bemerkung kann man aber bezüglich aller der zahlreichen Aufbesserungen, welche die Besoldungen der Lehrer an den Gelehrten- und Realschulen, sowie auch an den unter der folgenden Position vorkommenden Seminarien erfahren sollen, nicht zurückhalten, die nämlich, daß diese Aufbesserungen zum großen Theil verhältnißmäßig sehr beträchtlich sind. Wenn dennoch die Deputation ihr Einverständnis damit ausspricht und beziehentlich aussprechen wird, so ist dies hauptsächlich in der Voraussetzung geschehen, daß gegenwärtig für diese gesammten Lehrergehalte ein Normaletat festgestellt werden soll, der für längere Zeit als ein nicht zu überschreitender anzusehen ist. Es dürfte zweckmäßig sein, daß solches Seiten der Kammer ausdrücklich ausgesprochen werde, und wird man bei der folgenden Position